
DOK 1.6

Verhaltenskodex Sport

Ausgabe November 2025



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Grundsätze & Verpflichtungen	2
3.	Konsequenzen bei Fehlverhalten	2
3.1.	Leichtes Fehlverhalten	2
3.2.	Grobes Fehlverhalten	2
3.3.	Entscheidungsgremium	2
3.4.	Rekursinstanz	3
4.	Schlussbestimmungen	3

1. Einleitung

Die Sport Union Schweiz (SUS) setzt sich gemäss Statuten (Artikel 24) für einen gesunden, sauberen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Bei Verstössen gegen das Ethik-Statut kommen die Statuten sowie die entsprechenden Reglemente zum Zug. Das vorliegende Reglement regelt Verhaltensverstösse an den Sportanlässen & Wettkämpfen der Sport Union Schweiz und gilt für alle am entsprechenden Anlass / Wettkampf beteiligten (Sportler:innen, Wertungsrichter:innen, Kampfrichter:innen, Schiedsrichter:innen, Organisatoren und Besucher:innen). Mit der Teilnahme akzeptieren die Beteiligten den vorliegenden Verhaltenskodex sowie die möglichen Konsequenzen.

2. Grundsätze & Verpflichtungen

Sanktioniert werden können sämtliche Handlungen gegen die Ethik-Charta oder gegen das Leitbild der Sport Union Schweiz. Ebenso gegen Verfehlungen von folgenden Verpflichtungen.

- Ich verhalte mich im Wettkampf jederzeit fair (keine Schummelei / Benachteiligung).
- Ich akzeptiere die Entscheide von Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichtenden. Allenfalls reiche ich auf dem offiziellen Weg (vgl. Reglemente) Protest ein.
- Ausserhalb des Wettkampfs benehme ich mich höflich, zuvorkommend und hilfsbereit.
- Ich verursache keine Schäden an Einrichtungen und Mobiliar und entsorge den Abfall fachgerecht.
- Doping und Drogen sind für mich tabu. Ich unterlasse das Rauchen und Alkoholtrinken während sportlichen Betätigungen.
- Ich respektiere die Weisungen der Organisatoren, von Funktionären und Sicherheitsbeauftragten.

Delegationsleiter:innen, technische Leiter:innen, Captains etc. verpflichten sich ausserdem dazu, dass sie ihre Delegation / Gruppe / Teams über die Verpflichtungen und die Folgen des Nichteinhaltens informieren. Ebenso greifen sie bei Fehlverhalten aktiv ein und beruhigen die Lage. Bei festgestellten Fehlverhalten informieren sie die zuständige Stelle.

3. Konsequenzen bei Fehlverhalten

3.1. Leichtes Fehlverhalten

Bei leichtem Fehlverhalten (z.B. Beschädigungen, Nichtbeachten von Weisungen, Unsportlichkeiten) können Einzelpersonen, Teams oder Vereine mit einer Busse belegt oder mit Punktabzügen bestraft werden. Bei Sachbeschädigungen werden die effektiven Kosten (unbegrenzter Betrag) verrechnet. Eine Busse ohne effektive Kosten (z.B. bei Unsportlichkeiten) kann max. CHF 200 betragen. Punktabzüge sind bis 10% der Maximalpunktzahl im entsprechenden Wettkampf möglich (Beispiel Spielsport: bei 5 Spielen (15 Pkt) können max. 1.5 Punkte abgezogen werden).

3.2. Grobes Fehlverhalten

Bei grobem Fehlverhalten (z.B. Gewaltanwendung, grobe Unsportlichkeiten, grober Unfug an Einrichtungen) können Einzelpersonen, Teams oder Vereine die Auszeichnungen verweigert werden oder vom Wettkampf ausgeschlossen werden. Ebenfalls möglich sind Bussen (bei effektiven Kosten unbegrenzter Betrag, ohne effektive Kosten max. CHF 1'000). Zudem sind strafrechtliche Konsequenzen möglich.

3.3. Entscheidungsgremium

Das Entscheidungsgremium besteht aus je einer Person des entsprechenden OKs, aus dem Regional- oder Dachverband (je nach Zuständigkeit) sowie einer dritten Person, welche den Sachverhalt bestmöglich beurteilen kann. Diese dritte Person wird von den beiden anderen Personen gewählt. Betrifft der Sachverhalt eine involvierte Person oder Organisation, tritt sie in den Ausstand und eine andere Person wird gewählt.

Das Entscheidungsgremium beschliesst die Sanktionen gemäss Kapitel 3.1 & 3.2. Bei Bussen mit effektiven Kosten geht die Zahlung an den Organisator. Bei anderweitigen Bussen entscheidet das Entscheidungsgremium, an wen die Zahlung zu leisten ist. Dies kann der Organisator, andere Teilnehmende, der (Regional-)verband oder eine gemeinnützige Stiftung sein. Die beiden fixen Personen (OK & Regional-/Dachverband) werden am Vorabend des Wettkampfes bestimmt.

3.4. Rekursinstanz

Gegen die Beschlüsse des Entscheidungsgremiums kann bis eine Stunde nach der Eröffnung der Beschlüsse schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Rekursinstanz setzt sich wie folgt zusammen: ein Mitglied aus dem OK, ein Mitglied des zuständigen Regionalvorstands und ein Mitglied aus dem Zentralvorstand der Sport Union Schweiz. Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nicht Einsitz in die Rekursinstanz nehmen. Die Beschlüsse der Rekursinstanz sind endgültig. Die Rekursinstanz wird bis am Vorabend des Wettkampfbeginns bestimmt.

4. Schlussbestimmungen

Die Sanktionsmöglichkeiten sind zusätzlich zu allfälligen Sanktionen anderer Gremien (bsp. Swiss Sports Integrity) möglich. Änderungen dieses Reglements werden von der Planungskonferenz genehmigt. Das vorliegende DOK wurde an der Planungskonferenz am 25. Oktober 2025 genehmigt und tritt per 1. November 2025 in Kraft.